

INHALTSVERZEICHNIS MEDIATIONSORDNUNG DES AKG e.V.

Anwendungsbereich und allgemeine Aufgaben

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Stellung des AKG e.V.
- § 3 Stellung des Mediators

Gang des Verfahrens

- § 4 Beauftragung des AKG e.V.
- § 5 Bestellung des Mediators/der Mediatoren
- § 6 Beginn und Ablauf des Verfahrens
- § 7 Beendigung des Verfahrens

Verfahrensgrundsätze

- § 8 Aufgaben und Pflichten des Mediators
- § 9 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit
- § 10 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten
- § 11 Hemmung der Verjährung

Weitere Bestimmungen

- § 12 Haftung
- § 13 Kosten

HONORARORDNUNG MEDIATION DES AKG e.V.

- § 1 Kosten des Mediationsverfahrens
- § 2 Vorschuss
- § 3 Abweichende Vereinbarungen
- § 4 Mediationsordnung

MEDIATIONSORDNUNG DES AKG e.V.

Präambel

Das Mediationsangebot des AKG e.V. soll als Alternative zu streitigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedsunternehmen untereinander oder im Verhältnis zu einem Nicht-Mitgliedsunternehmen verstanden werden.
Grundvoraussetzung ist es, dass die streitenden Parteien dies übereinstimmend wünschen und ernsthaft über eine Konfliktlösung verhandeln wollen.

Das Mediationsangebot gilt für Fälle, bei denen kein Beanstandungstatbestand im Sinne des AKG-Verhaltenskodex zu verfolgen ist.

Anwendungsbereich und allgemeine Aufgaben

§1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben, zur einvernehmlichen außergerichtlichen Beilegung ihrer Streitigkeit ein Verfahren nach der Mediationsordnung des AKG e.V. durchzuführen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Es gilt die Mediationsordnung und die Honorarordnung des AKG e.V. in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens (§ 6 Abs. 1).

§ 2 Stellung des AKG e.V.

Der AKG e.V. schlägt als neutrale Institution je nach Wunsch der Parteien einen oder mehrere unabhängige und unparteiliche Mediatoren vor und ernennt diese(n).
Er leistet Unterstützung bei der organisatorischen Durchführung des Verfahrens.
Soweit die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit gegeben ist, steht auf Wunsch der Parteien auch der Geschäftsführer des AKG e.V. als ausgebildeter Wirtschaftsmediator für die Funktion als Mediator zur Verfügung.

§ 3 Stellung des Mediators

Der Mediator unterstützt die Parteien bei der Lösung ihres Konflikts.

Gang des Verfahrens

§ 4 Beauftragung des AKG e.V.

- (1) Jede Partei der Mediationsvereinbarung kann den AKG e.V. mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens beauftragen.
- (2) Die Beauftragung muss schriftlich oder fernschriftlich und mit folgendem Inhalt erfolgen:

- Name und Anschrift sowie Telefon-, Faxnummer, e-mail-Adresse (soweit vorhanden) der Parteien und ihrer Vertreter;
 - Kopie der Mediationsvereinbarung;
 - Kurze Beschreibung der Streitigkeit.
- (3) Der AKG e.V. informiert die andere Partei unverzüglich über den Zugang der Beauftragung und bittet sie, zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens einverstanden ist. Die Erklärung der anderen Partei erfolgt schriftlich oder fernschriftlich.

§ 5 Bestellung des Mediators/der Mediatoren

- (1) Der AKG e.V. schlägt nach dem Eingang der Beauftragung (§ 4) einen oder mehrere Mediator(en) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor,
- (2) a) Haben die Parteien ein Mediationsverfahren mit einem Mediator vereinbart, so schlägt der AKG e.V. den Parteien binnen einer Frist von in der Regel einer Woche ab Zugang der Beauftragung zunächst einen Mediator vor. Sind beide Parteien mit dem Vorschlag einverstanden, so ernennt der AKG e.V. die fragliche Person zum Mediator.
- b) Lehnt zumindest eine Partei den ersten Vorschlag ab, so unterbreitet der AKG e.V. einen zweiten und erforderlichenfalls einen dritten Vorschlag. Diese weiteren Vorschläge erfolgen in der Regel binnen einer Frist von einer Woche ab der Ablehnung des vorangegangenen Vorschlags. Sind die Parteien mit dem zweiten oder dem dritten Vorschlag einverstanden, so ernennt der AKG e.V. die vorgeschlagene Person zum Mediator. Andernfalls kann der AKG e.V. weitere Vorschläge unterbreiten, er kann die weitere Bearbeitung des Auftrags aber auch ablehnen.
- (3) Haben die Parteien ein Mediationsverfahren mit mehr als einem Mediator vorgesehen, so wird das Ernennungsverfahren des Abs. 2 für jeden Mediator durchgeführt.
- (4) Die Annahme eines Vorschlags zur Ernennung eines Mediators erfolgt schriftlich oder fernschriftlich oder per e-mail. Ein Vorschlag gilt als abgelehnt, wenn eine Partei sich nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Vorschlag an sie abgesendet wurde, nicht erklärt hat.
- (5) Jede Partei kann vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags eine persönliche Vorstellung von der vorgeschlagenen Person verlangen, In diesem Fall haben die Parteien die hierfür entstehenden Kosten (Honorar zzgl. Auslagen- und Aufwendungsersatz) zu tragen, §§ 1 bis 4 der Honorarordnung Mediation des AKG e.V. gelten entsprechend.
- (6) Die Parteien können sich jederzeit unabhängig von einem Vorschlag des AKG e.V. auf einen (oder mehrere) Person(en) als Mediator(en) einigen. In diesem Fall ernennt der AKG e. V. diese Person(en).
-

- (7) Der AKG e. V. trägt (abgesehen vom Fall des Abs, 6) dafür Sorge, dass nur solche Personen als Mediatoren vorgeschlagen werden, die unparteilich und unabhängig sind, Die vorgeschlagenen Personen haben dem AKG e.V. und den Parteien alle Umstände mitzuteilen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken können, insbesondere auch eine eventuelle Vertretung oder Beratung einer Partei im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mediationsverfahrens oder eine sonstige geschäftliche oder private Beziehung zu einer Partei.
- (8) Die Parteien werden vom AKG e.V. unverzüglich über die Ernennung des Mediators informiert.

§ 6 Beginn und Ablauf des Verfahrens

- (1) Das Mediationsverfahren beginnt mit der Ernennung des Mediators durch den AKG e.V.(§ 5).
- (2) Der Ablauf des Verfahrens wird von dem Mediator in Abstimmung mit den Parteien gestaltet. Dies gilt auch für Ort und Zeit der Verhandlungen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren, orientiert sich die Gestaltung des Verfahrens an dieser Mediationsordnung. Insbesondere beachtet der Mediator die Grundsätze der §§ 8 ff.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Mediationsverfahren endet
 - a) mit einer Einigung der Parteien. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen und von den Parteien sowie dem Mediator zu unterzeichnen. Wird eine Einigung nur über Teile der Streitigkeit erzielt, so ist das Mediationsverfahren beendet, wenn zumindest eine Partei erklärt, dass eine Einigung über die Streitigkeit im übrigen ihrer Auffassung nach nicht erzielt werden kann.
 - b) wenn eine Partei es für beendet erklärt. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei und gegenüber dem Mediator zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
 - c) wenn der Mediator das Verfahren für beendet erklärt. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber den Parteien zu erfolgen. Die Beendigung durch den Mediator darf nicht ohne hinreichenden Grund erfolgen. Ein hinreichender Grund liegt insbesondere darin, dass der Mediator eine Einigung der Parteien auch unter Einsatz aller zumutbaren und möglichen Mittel für nicht wahrscheinlich hält. Ein hinreichender Grund liegt auch darin, dass ein eingeforderter Kostenvorschuss (§ 2 Honorarordnung Mediation) nach zweimaliger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eingezahlt wird, Erklären in einem Verfahren mit mehr als einem Mediator nicht alle Mediatoren das Verfahren für beendet, so kann das Verfahren mit den verbleibenden Mediatoren fortgesetzt werden, wenn die Parteien dies einvernehmlich wollen.

Auf Antrag der Parteien bestellt der AKG e.V.
einen oder mehrere neue Mediatoren. § 5 gilt entsprechend.

- d) wenn das Mediationsverfahren in ein Schiedsgerichtsverfahren übergeleitet worden ist (§ 12).
- (2) Der Mediator hat den AKG e.V. unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Verfahrens und den Beendigungsgrund zu informieren.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d stellt der Mediator auf Verlangen einer Partei eine schriftliche Bescheinigung darüber aus, dass in dem Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden konnte.
- (4) Ein Protokoll über das Verfahren wird nur auf Verlangen beider Parteien angefertigt. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Beendigung des Mediationsverfahrens steht einem erneuten Mediationsverfahren über dieselbe Streitigkeit nicht entgegen.

Verfahrensgrundsätze

§ 8 Aufgaben und Pflichten des Mediators

- (1) Der Mediator hat die Parteien in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihre Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dazu bedient er sich jeglicher zulässiger Mittel. Insbesondere stellt er einen geordneten, konstruktiven und zügigen Verfahrensgang sicher, gibt den Parteien ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer Standpunkte und unterbreitet auf Wunsch der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit. Der Mediator ist nicht befugt, die Streitigkeit verbindlich zu entscheiden.
- (2) Der Mediator muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat die Parteien und den AKG e.V. über alle Umstände zu informieren, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten. Insbesondere ist der Mediator ohne Einverständnis der anderen Partei nicht berechtigt, eine Partei in der Angelegenheit des Mediationsverfahrens zu beraten oder zu vertreten. Dies gilt auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens.
- (3) Zu Beginn des Verfahrens weist der Mediator die Parteien auf die Besonderheiten und den Ablauf des Mediationsverfahrens hin. Er klärt die Parteien insbesondere über seine Aufgaben und Befugnisse auf. Er klärt sie auch darüber auf, dass sie berechtigt sind, das Verfahren jederzeit einvernehmlich nach ihren Vorstellungen, ggf. auch abweichend von dieser Mediationsordnung, zu gestalten, dass sie das Verfahren jederzeit für beendet erklären können und dass sie berechtigt sind, juristischen, fachlichen oder sonstigen Beistand in das Verfahren mit einzubeziehen.

§ 9 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Der Mediator und der AKG e.V. sind hinsichtlich aller Umstände des Mediationsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dies umfasst sowohl die Tatsache, dass das fragliche Mediationsverfahren durchgeführt wird, wie auch alle Umstände, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren bekannt werden. Zeugen, Sachverständige oder andere Dritten werden - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien - nur dann in die Verhandlungen mit einbezogen, wenn sie sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.
- (2) Das Mediationsverfahren findet nichtöffentlich statt, sofern die Parteien nicht übereinstimmend etwas anderes bestimmen. Der AKG e.V. ist berechtigt, einen Repräsentanten in die Verhandlungen zu entsenden, sofern dem nicht zumindest eine Partei widerspricht.
- (3) Die Parteien können Vereinbarungen hinsichtlich der Verwertung von offengelegten Unterlagen und erfolgten Erklärungen sowie über die Stellung des Mediators als Zeuge oder Sachverständiger in einem späteren (Schieds-) Gerichtsverfahren treffen. Auf Wunsch einer Partei unterbreitet der Mediator Vorschläge für entsprechende Vereinbarungen.
- (4) Auf Verlangen einer Partei sind die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Abs. 1 sowie Abreden nach Abs. 3 schriftlich niederzulegen und von allen Betroffenen zu unterzeichnen.

§ 10 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien können sich dazu verpflichten, laufende (Schieds-)Gerichtsverfahren ruhen zu lassen und neue (Schieds-)Gerichtsverfahren nicht einzuleiten, sofern diese Angelegenheiten des Mediationsverfahrens betreffen. Dies gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

§ 11 Hemmung der Verjährung

Die Parteien verpflichten sich zum gegenseitigen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Ansprüche, die Gegenstandes des Verfahrens sind, unter gleichzeitiger gegenseitiger Annahme des Verzichts mit der Wirkung der Hemmung der Verjährungsfristen ab Beginn (§ 6 Abs. 1) bis drei Monate nach Beendigung (§ 7) des Mediationsverfahrens.

Weitere Bestimmungen

§ 12 Haftung

- (1) Der Mediator haftet nicht für fahrlässiges Handeln. Im Hinblick auf rechtliche Einschätzungen, haftet der Mediator wie ein staatlicher Richter.
- (2) Der AKG e.V. haftet nicht für das Verhalten des Mediators. Für sein eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungsgehilfen haftet der AKG e.V. nur, wenn das Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich war.

§ 13 Kosten

Die Kosten für ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung Des AKG e.V. ergeben sich aus der Honorarordnung Mediation des AKG e.V., die Bestandteil dieser Mediationsordnung und ihr als Anlage beigelegt ist.

HONORARORDNUNG MEDIATION DES AKG e.V.

Für die Organisation und Durchführung von Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung des AKG e.V. fallen Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) nach Maßgabe dieser Honorarordnung an.

§ 1 Kosten des Mediationsverfahrens

- (1) Der AKG e.V. erhält als Honorar für die Durchführung eines Mediationsverfahrens 300,- bis 500,- Euro pro Stunde (zzgl. MwSt.). Maßgeblich ist die Anzahl der Stunden, die der Mediator auf das Mediationsverfahren einschließlich der Vorbereitung und weiterer Handlungen außerhalb der Verhandlungen, die das Mediationsverfahren betreffen, verwendet hat. Bei mehreren Mediatoren werden deren verwendete Stunden addiert. Die Berechnung der Stunden erfolgt ab Beginn des Mediationsverfahrens (§ 6 Abs. 1 Verfahrensordnung Mediation). § 5 Abs. 5 Verfahrensordnung Mediation bleibt unberührt.
- (2) Mit dem Honorar nach Abs. 1 werden die Tätigkeiten der Mediatoren und des AKG e.V. abgegolten. Auslagen und erforderliche Aufwendungen der Mediatoren und des AKG e.V. sind zuzüglich zum Honorar zu erstatten.
- (3) Die Parteien tragen die Kosten im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.
- (4) Die Parteien haften für die Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) des Verfahrens als Gesamtschuldner.

§ 2 Vorschuss

- (1) Der AKG e.V. kann einen Vorschuss in Höhe der gesamten zu erwartenden Kosten verlangen. Das Tätigwerden des AKG e.V. und der Mediatoren kann von der Einzahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt auch, soweit während des Verfahrens zusätzliche Kosten entstehen, die von dem bereits eingezahlten Vorschuss nicht gedeckt sind.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Kostenvorschuss zu erbringen..

§ 3 Abweichende Vereinbarungen

Der AKG e.V. kann mit den Parteien eines Mediationsverfahrens von dieser Honorarordnung abweichende Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Mediationsordnung

Diese Honorarordnung ist Bestandteil der Mediationsordnung des AKG e.V.